

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1996

Nr. 9

ausgegeben am 13. Februar 1996

Gesetz

vom 15. November 1995

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Invalidenversicherung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Das Gesetz vom 23. Dezember 1959 über die Invalidenversicherung,
LGBl. 1960 Nr. 5, in der Fassung des Gesetzes vom 20. April 1994,
LGBl. 1994 Nr. 35, wird wie folgt abgeändert:

Art. 27 Abs. 3, 4 und 5

3) Die Beiträge von Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit betragen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber je 0.6 % des massgebenden Einkommens.

4) Die Beiträge versicherter Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht der Beitragspflicht unterliegt, und die Beiträge vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit betragen 1.2 % des massgebenden Einkommens.

5) Die Beiträge der Nichterwerbstätigen betragen 1.2 % des gemäss Art. 64 Abs. 3 des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung angerechneten Erwerbseinkommens.

II.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

gez. Hans-Adam

gez. Dr. Mario Frick
Fürstlicher Regierungschef